

Darunter steht mit blasserer Tinte und von anderer (späterer) Hand geschrieben: *Sci Jacobi in suburbio Wurzburg<sup>1)</sup> VII officia, abbati XXX.*

Am Ende des Blattes 6<sup>v</sup> steht dann in der zweiten Spalte: *Anime istorum et omnium fratrum nostrorum et omnium fidelium defunctorum per misericordiam Dei requiescant in pace. Amen.*

## Das Decret „Auctis admodum“ vom 4. Nov. 1892.

Von P. Bernard Schmid, O. S. B. in Scheyern.

Wankelmuth und sittliche Gebrechlichkeit machen es möglich, dass solche, welche durch heilige Gelübde in bindender Weise sich dem Ordensstande geweiht haben, aus demselben wieder austreten oder entlassen werden. Solche Austritte und Entlassungen aus der freigewählten Ordensgemeinschaft sind jederzeit mit mehr oder minder grossen sittlichen Nachtheilen verbunden. Abgesehen davon, dass die betreffenden Ordenspersonen durch ihren Austritt oder ihre Entlassung aus dem Ordensstande sich selbst grossen geistlichen Schaden zufügen und der Mitwelt schweres Aergernis geben, verursachen diejenigen, welche bereits die höheren Weihen empfangen haben und keine zureichenden Subsistenzmittel besitzen, den Bischöfen ihrer Heimathdiöcesen wegen Besorgung eines anständigen Unterhaltes nicht geringe Verlegenheit. Da nun in Folge der in neuerer Zeit eingetretenen Vermehrung jener Ordensgenossenschaften, in welchen die Mitglieder sich blos durch die einfachen Gelübde binden und in denen der Austritt oder die Entlassung aus dem Orden leichter stattfinden kann, als in denjenigen, deren Angehörige die feierlichen Gelübde abgelegt haben, die Fälle von Ordensaustritten und Entlassungen gegen frühere Zeiten häufiger wurden; so haben sich einige Bischöfe mit inständigen Bitten an den hl. Stuhl um Anordnungen gewendet, durch welche die angeführten Unzukömmlichkeiten und Nachtheile auf wirksame Weise abgewendet werden könnten. In Anerkennung der Angemessenheit dieser Bittvorstellung hat der hl. Vater diese Sache der S. Congr. Epp. et Regularium zur näheren Untersuchung und Beschlussfassung übertragen. Diese hat in einer am 29. August 1892 abgehaltenen Generalversammlung „*praevio maturo examine et discussione perpensaue universa rei ratione*“ in dieser Angelegenheit sehr belangreiche Beschlüsse gefasst und unterm 4. November 1892 durch das vom hl. Vater

<sup>1)</sup> St. Jacob zu Würzburg, anfänglich ein Schottenkloster, war 1139 gestiftet. 1490 mit Benedictinern von der Bursfelder Congregation besetzt und Trithemius als deren Abt berufen. Max von Bayern hob nach 1803 die Abtei auf.

mit apostolischer Machtvollkommenheit bestätigte Decret „Auctis admodum“ veröffentlicht.

Die in diesem Decrete enthaltenen Bestimmungen betreffen theils die Erfordernisse behufs Zulassung von Ordenscandidaten zum Empfang der höheren Weihen, theils die Bedingungen, unter denen Ordensprofessen aus dem Orden entlassen werden können.

1. Was die Erfordernisse der Zulassung zu den hl. Weihen betrifft, so erklärt das Decret, dass die Constitution Pius V. vom 14. October 1568 und die Declaration Pius IX. vom 12. Juni 1858, laut welchen die Ordensobern (Superiores ordinum regularium) den „Novitiis aut Professis votorum simplicium triennalium“ keine Dimissorien ertheilen dürfen, damit sie titulo paupertatis zu den höheren Weihen zugelassen werden, nicht blos in ihrer ganzen Kraft fortbestehen, sondern auch auf die „instituta votorum simplicium“ ausgedehnt werden, so dass in Zukunft titulo paupertatis resp. mensae communis Missionis nur jene Ordenscandidaten (alumni congregationis) zu den höheren Weihen zugelassen werden dürfen, welche entweder bereits post triennium votorum simplicium entweder die vota solemnia oder vota perpetua abgelegt haben und ihrer Congregation bleibend einverleibt worden sind, oder welche in jenen neueren Orden, in denen erst nach zurückgelegtem Triennium die immerwährenden Gelübde abgelegt werden, bereits drei Jahre hindurch die einfachen Gelübde beobachtet haben. Zugleich werden alle entgegenstehenden Privilegien und Verordnungen, welche früher in dieser Sache vom päpstlichen Stuhle ertheilt oder bestätigt worden sind, widerrufen und aufgehoben. Demnach darf von nun an ein alumnus instituti votorum simplicium, ehevor er drei Jahre hindurch die einfachen Gelübde erfüllt und die immerwährenden abgelegt hat, so wenig zu den höheren Weihen zugelassen werden, so wenig es bei einem alumnus Congregationis votorum solemnium vor seiner feierlichen Profess geschehen darf. Will daher ein Klosteralumnus aus einer legitimen Ursache vor Ablauf des Trienniums zu den hl. Weihen zugelassen werden, so muss er vom apostolischen Stuhle die Dispens erbitten, dass er die feierlichen, beziehungsweise die einfachen immerwährenden Gelübde ablegen darf, obschon die zu ihrer Ablegung vorgeschriebene Zeit noch nicht vollendet ist. Durch diese Bestimmungen will die Congr. Epp. et Regg. Vorsorge treffen, dass jene Ordensmänner, welche nach Empfang der höheren Weihen und nach Ablegung der feierlichen oder der zwar einfachen, aber immerwährenden Gelübde aus dem Orden austreten oder entlassen werden, bezüglich ihres Unterhalts nicht den Bischöfen ihrer Heimathdiöcese zur Last fallen, sondern auf Grund des titulus communitatis von den Orden oder Congregationen, denen sie einverleibt waren, mit dem Nöthigen versehen werden müssen.

Ausser den angegebenen Erfordernissen schreibt das Decret (Absatz VI.) noch vor, dass die „Professio tum solemnium, tum simplicium votorum“ nicht zu den Weihen zugelassen werden dürfen, woferne sie nicht ausser den übrigen canonischen Requiriten durch Zeugnisse nachweisen, dass sie nach Persolvierung der anderen herkömmlichen Studien vor Empfang des Subdiaconats wenigstens ein Jahr, vor Empfang des Diaconats wenigstens zwei Jahre und vor Empfang des Presbyterates zum mindesten drei Jahre dem Studium der Theologie obgelegen haben. Die Klugheit und Wohlthätigkeit dieser Verordnung springt von selbst in die Augen, so dass sie nicht eigens hervorgehoben zu werden braucht. Es wäre in der That unverantwortlich und würde die unheilvollsten Folgen für die Ordens- und Congregationshäuser nach sich ziehen, wenn dieselbe ausser Acht gelassen würde. Ob die Klosteralumni in klösterlichen oder in öffentlichen theologischen Lehranstalten das vorgeschriebene Studium der Theologie betreiben sollen, darüber hat das Decret nichts bestimmt. Dies bleibt daher, wie bisher, der Entscheidung der einzelnen Orden und Congregationen überlassen, woferne nicht schon bestimmte Statuten hierüber bestehen.

So klar und bestimmt nun auch die Vorschriften bezüglich der Erfordernisse der Zulassung von Ordens- und Congregationalumni zu den hl. Weihen sind, so haben sich doch bereits einige Zweifel über einzelne Punkte ergeben und diesbezügliche Anfragen bei der Congr. Epp. et Regg. veranlasst. So hat ein österreichischer Benedictinerabt im Namen mehrerer anderer Aebte an dieselbe die Frage gestellt: „Utrum sensus decreti S. Congr. Epp. et Regularium edit. 4. Nov. 1892 extendatur ad eos etiam religiosos, qui studiis theologicis persolutis legitimo titulo sufficientis patrimonii sunt provisi, quique omni in casu habent, unde decenter ac honeste vivant, si forte ante professionem solemnem ex ordine egrediantur?“ Da in dem vorgelegten Falle die Vorschrift bezüglich der theologischen Studien befolgt und durch den Besitz eines hinreichenden Patrimonialvermögens für den anständigen Unterhalt des Ordenscandidaten im Falle seines Austritts aus dem Orden oder der Congregation gesorgt ist, möchte man erwarten, die Congregation würde die Anfrage negative entschieden haben. Aber nein; sie antwortete vielmehr: „S. Congr. Emorum. et Rmorum. S. R. E. Cardinalium negotiis et consultationibus Episcoporum et Regularium praeposita ad dubium propositum respondendum censet, prout respondet affirmative, si etiam in sacris ordinibus sint constituti.“ Gemäss dieser autoritativen Entscheidung gilt der Nachweis der vollendeten vorgeschriebenen theologischen Studien und der Besitz eines hinreichenden Patrimoniums als kein legitimer Grund, welcher von den im

Decret Auctis admodum enthaltenen Anordnungen eine Ausnahme zulässt; wohl aber lässt er eine gänzliche oder theilweise Dispense erwarten, wie denn auch aus demselben bereits eine solche factisch ertheilt worden ist. Der Beisatz: „Si etiam in sacris ordinibus sint constituti,“ welchen die Congregatio ihrer Resolution beifügte, enthält die Bestimmung, dass der „Sensus Decreti Auctis admodum“ nur auf jene alumni votorum solemnium vel simplicium ausgedehnt werden kann, welche die höheren Weihen empfangen, nicht aber auf jene, welche als Laienbrüder oder als niedere Cleriker die Ordensgelübde ablegen wollen.

In Frankreich, wo es viele, theils vom apostolischen Stuhle, theils von Diöcesanbischöfen autorisierte Priestercongregationen mit einfachen Gelübden gibt, hat das Decret Auctis den Zweifel veranlasst, ob die Oberen jener Priestercongregationen mit einfachen Gelübden in gleicher Weise, wie die Oberen eigentlicher Ordensgenossenschaften (ordinarii Regularium) ihren Alumnen nach Ablegung der immerwährenden Gelübde sine speciali indulto behufs Erlangung der höheren Weihen die Dimissorien ausstellen und dieselben titulo mensae communis aut alio simili zu den hl. Weihen befördern dürfen. Da sich hierüber zwei entgegengesetzte Meinungen geltend zu machen suchten, indem die Vertreter der einen die Nothwendigkeit eines indultum speciale ebenso entschieden in Abrede stellten, als die Verfechter der entgegengesetzten dieselbe hartnäckig vertheidigten, legte der Cardinal und Erzbischof Richard von Paris, in dessen Erzdiocese der Streit der Meinungen am heftigsten geführt wurde, der Congr. Epp. et Regg. die drei Fragen vor:

1. Utrum nunc post Decretum „Auctis“ Instituta votorum simplicium libere possint, sine Indulto speciali, alumnis suis dimissoriales literas ad ordines concedere?

2. Quatenus affirmative, utrum haec decisio restringenda sit ad Instituta votorum simplicium a S. Sede approbata, vel applicanda etiam ad Instituta votorum simplicium sola episcopali autoritate et approbatione munita?

3. Utrum nunc Instituta votorum simplicium libere possint, sine Indulto speciali, alumnos suos promovere ad ordinem sacrum titulo mensae communis vel alio simili?

Die 9. Febr. 1894 S. C. mature perpensis omnibus propositis dubiis censuit rescribendum, prout rescripsit:

Ad 1. Negative.

Ad 2. Provisum in primo.

Ad 3. Negative.

Während demnach die Obern eigentlicher Ordensgenossenschaften (Superiores Regularium) ihren Alumnen praemissis de jure praemittendis sine speciali indulto die Dimissorien zu den Weihen

geben und sie zu denselben befördern können, benöthigen die Vorsteher jener Congregationen, welche blos einfache Gelübde haben, hiezu einer besonderen päpstlichen Ermächtigung, gleichviel ob diese Congregationen vom päpstlichen Stuhl approbiert oder blos von den zuständigen Bischöfen autorisiert sind.

2. Bezüglich der Entlassung und Ausstossung von Ordensprofessen erklärt das in Rede stehende Decret, dass die in den auf Befehl Urbans VIII. und Innocenz XII. von der Congr. Epp. et Regularium erlassenen Decreten vom 21. Sept. 1624 und 24. Juli 1694 enthaltenen Verordnungen nicht blos von den Oben der eigentlichen Ordensgenossenschaften, sondern auch von den Vorstehern der Instituta votorum simplicium befolgt werden müssen, so oft es sich um Entlassung oder Ausstossung eines Mitgliedes handelt, welches entweder die einfachen, aber immerwährenden, oder die einfachen zeitweiligen Gelübde abgelegt und überdies die höheren Weihen empfangen hat. Durch diese Bestimmung ist die Entlassung und Ausschliessung von Professen mit einfachen Gelüben gegen früher bedeutend erschwert. Während nämlich vor dem Decret Auctis admodum „ad decernendam dimissionem neque processus neque iudicii forma“ erfordert wurde, sondern schon „ex justa et rationabili causa et sola facti veritate inspecta“ zur selben geschritten werden konnte, müssen jetzt die nämlichen Bedingungen vorhanden sein und muss das gleiche Verfahren eingehalten werden, wie bei der Ausschliessung von Religiosen, welche die feierlichen Gelübde abgelegt haben. [„Ita ut (Superiores institutorum votorum simplicium) horum neminem et ipsi dimittere valeant, nisi ob culpam gravem, externam et publicam, et nisi culpabilis sit etiam incorrigibilis.“ (III.)] Vor allem wird demnach gefordert, dass derjenige, welcher entlassen (bezw. ausgestossen) werden soll, sich eines öffentlichen schweren Vergehens schuldig gemacht habe und überdies auch unverbesserlich sei. Damit aber derselbe in der That für unverbesserlich gehalten werden könne, muss er von seinem Oben zu verschiedenen Zeiten dreimal vergebens ermahnt und zurechtgewiesen (und ex decreto Innocentii XII. vom 24. Juli 1694 überdies sechs Monate lang eingekerkert) worden sein. Aber auch in dem Falle, dass die dreimalige Ermahnung und Zurechtweisung (und die sechsmonatl. Kerkerhaft) die beabsichtigte Besserung nicht erwirkt, darf noch nicht ohne weiters zur Entlassung oder Ausstossung geschritten werden, sondern es muss dem Schuldigen der Process gemacht, es müssen ihm die Klagepunkte angegeben und die nöthige Zeit gewährt werden, um entweder in eigener Person oder durch einen seiner Ordensgenossen seine Vertheidigung vorbereiten zu können. Will er weder das eine noch das andere thun, so muss der Obere ex officio ein Ordens-

oder Congregationsmitglied hiezu bestimmen. Erst nach geschehener Vertheidigung kann der Obere mit seinem Beirathe, der ex decreto Urbani VIII. aus sechs durch Frömmigkeit und Wissenschaft hervorragenden Religiösen bestehen soll, zur Fällung des Urtheils schreiten. Lautet dieses auf Ausschliessung oder Entlassung, so kann der Verurtheilte gegen dasselbe („contra sententiam expulsionis aut dimissionis prolatam“) an die Congr. Epp. et Regularium appellieren, und das Urtheil bleibt so lange suspendiert, bis es durch die genannte Congregation bestätigt wird. Im Falle, dass dieses Processverfahren aus wichtigen Gründen nicht eingehalten werden kann, müssen die Obern sich bittlich an die Congr. Epp. et Regularium wenden, um die Dispense von den vorgeschriebenen feierlichen Formen und die Erlaubnis zu einem summarischen Verfahren zu erlangen. (Siehe „Studien und Mittheilungen“ Jahrgang 1886, II. B. S. 255—273, wo ich das Nähere über die Ausschliessung aus dem Ordensstande zusammengestellt habe.)

Wird ein in den höheren Weihen stehender Professus votorum solemnium vel simplicium, perpetuorum seu temporalium, entlassen oder ausgeschlossen, so bleibt er so lange suspendiert, bis der apostolische Stuhl anders verfügt, der Entlassene von einem ihm wohlwollenden Bischof aufgenommen wird und ein kirchliches „Patrimonium“ (Beneficium) erlangt. Aber wie steht es mit der Verbindlichkeit der Ordensgelübde, von welcher das Decret schweigt? Bleiben dieselben auch nach der Entlassung noch in Kraft oder werden sie durch dieselbe aufgehoben? Hier muss zwischen Professi votorum solemnium und Professi votorum simplicium unterschieden werden. Während die ersteren auch nach der Entlassung oder Ausstossung noch durch die feierlichen Gelübde gebunden bleiben und so weit es ihre jetzigen Verhältnisse möglich machen, zur Erfüllung derselben sowie zur Besserung ihres Lebens und zur Rückkehr in die Ordensgenossenschaft verpflichtet sind; werden die anderen in Folge der Entlassung von ihren Gelübden gänzlich entbunden, gleich als ob sie dieselben gar nicht abgelegt hätten. „Vota simplicia solvi possunt in actu dimissionis professorum ita ut data dimissione professi ab omni ditorum votorum vinculo et obligatione eo ipso liberi fiant.“ Decr. S. Congr. super Statu Regul. 17. Juli 1858.

Wenn in den höheren Weihen stehende Professi votorum simplicium vel temporalium vel perpetuorum vom apostol. Stuhl die erbetene Entlassung erlangt haben oder sonst durch ein päpstliches Privilegium von ihren Gelübden dispensiert worden sind, so dürfen sie das Kloster so lange nicht verlassen, bis sie von einem Bischof aufgenommen werden, der für ihren Unterhalt

Sorge trägt; widrigenfalls bleiben sie von der Ausübung der empfangenen Weihen suspendiert.

Durch vorstehende Bestimmungen beabsichtigt die Congr. Epp. et Regularium sowohl die Entlassung und Ausschliessung der *Professi votorum simplicium* in gleicher Weise, wie die der *Professi votorum solemnium* zu erschweren, als auch im Falle ihrer erfolgten Entlassung oder Ausschliessung den Unterhalt derselben von den Schultern der Bischöfe abzuwälzen.

Mit den Verordnungen des *Decretes Auctis* bezüglich der Bedingungen der Entlassung von Ordensprofessen scheint ein neuestes Rescript der Congr. *supra statu Regularium* vom 15. Dec. 1893 in Widerspruch zu stehen, indem dieselbe auf die Frage eines Generalprocurators der Franciskaner, ob der Umstand, dass ein *Professus votorum simplicium* von seinem Obern zur Erfüllung selbst der gewöhnlichsten Ordensobliegenheiten als gänzlich unfähig erkannt wird und wegen seiner sonstigen Ungeschicklichkeit dem Kloster mehr zur Last und zur Verwirrung als zum Nutzen und zur Erbauung gereicht (*excepta semper infirmitate post professionem superventa, ob quam professus dimitti nequit*) — als eine *causa justa et rationabilis* der Entlassung gelten könne, die Antwort ertheilte: „*Non esse interloquendum, cum agatur de re ab Apostolica Sede commissa iudicio et conscientiae Superiorum.*“ Romae, 15. Dec. 1893. Allein dieser Widerspruch ist nur ein scheinbarer, da es sich bei dieser Anfrage nicht um einen *Professus votorum solemnium*, noch auch um einen *Professus votorum simplicium et in sacris ordinibus constitutus*, sondern um einen *Professus votorum simplicium triennialium* handelt. Zur Entlassung eines solchen wird „*neque processus, neque iudicii forma*“ erfordert, sondern es wird dem *iudicium* und der *conscientia Superiorum* anheimgegeben, „*sola facti veritate inspecta*“ die Entlassung zu verfügen.

Dagegen ist es zweifelhaft, ob die Verordnung des Papstes Innocenz XII., dass zur Erkennung der Unverbesserlichkeit eines schwer fehlenden Ordensmannes ausser einer dreimaligen Mahnung und Zurechtweisung noch eine sechsmonatliche Einkerkierung stattfinden müsse, auch jetzt noch giltig sei und zwar sowohl wie für *Professi votorum solemnium*, so auch für die der *votorum simplicium*. Obschon nun im Absatz III. des *Decretes Auctis* es ausdrücklich heisst, dass die Verordnungen Urbans VIII. und Innocenz XII. in Betreff der Ausschliessung von Religiösen nicht blos „*in suo robore manent,*“ sondern auch von den „*Superiores Institutorum votorum simplicium*“ befolgt werden müssen, so möchte es mir doch scheinen, dass eine Incarceration weder bei fehlenden *Professi votorum solemnium*, noch auch bei fehlenden *Professi votorum simplicium* gefordert

wird, weil das Decret Auctis davon keine specielle Erwähnung mehr macht; weil sie ferner in unseren Zeiten ohne grossen öffentlichen Lärm nicht durchgeführt werden könnte, selbst wenn sich der Delinquent derselben nicht entziehen wollte; weil sie überdies für die Orden und Congregationen eher Nachtheile als Nutzen bringen würde und weil es zur Erreichung des durch dieselbe beabsichtigten Zweckes andere geeignete Mittel gibt. Um jedoch in dem Falle, in welchem diese Frage auf eine praktische Lösung dringt, sicher zu gehen, muss „ad effectum obtinendi dispensationem a solemnitatibus praescriptis ad S. Congr. Epp. et Reg.“ recurriert werden.

### Das Decret des hl. Vaters Leo XIII. vom 7. Juli 1894, die Einheit des Kirchengesanges betreffend.

Von P. Utto Kornmüller, O. S. B. (Metten).

Dem Ansuchen des Herrn Redacteurs dieser Zeitschrift entsprechend, gebe ich hier eine kurze Skizze der Vorgeschichte dieses eine sehr ernste Sprache redenden Decretes, da doch manchem der Leser die Veranlassung zu dieser Kundgebung des hl. Stuhles unbekannt sein dürfte.

Wie um die Mitte unseres Jahrhunderts das neuerwachte kirchlich-katholische Bewusstsein seinen belebenden Einfluss auf die Architectur, Sculptur und Malerei, soweit sie kirchlichen Zwecken dienen sollten, äusserte, ebenso konnte die kirchliche Tonkunst sich diesem Einflusse nicht entziehen. In Folge dessen kam (neben der Restauration der harmonischen Kirchenmusik) auch der Choral als liturgischer und eigentlicher Gesang der Kirche wieder zu Ehren. In Deutschland war der Choralgesang bis auf das Allernothwendigste fast ganz ausser Uebung gesetzt worden; in Norddeutschland hatte die Reformation alle Klöster und Stifter, die Hauptpflegestätten des Chorals, vernichtet, in Süddeutschland hatte das Gleiche die Säcularisation und das Illuminatenthum besorgt. Bei der Restauration des Chorals knüpfte man hier nun an die Uebung des vorigen Jahrhunderts an, bediente sich der nach dem Tridentinum edierten liturgischen Gesangsbücher und besorgte darnach neue Ausgaben. Doch gelang diese Restauration nur sehr langsam und sporadisch, bis der Cäcilienverein wirksam eingriff. Aber eine einheitliche Gesangsweise (Melodien) war noch nicht vorhanden.

Etwas anders standen die Dinge in Frankreich; da herrschte der gallikanische Ritus, bis es dem Abte Guéranger von Solesmes nach grossen Mühen gelang, denselben zu verdrängen und (in den 50ger Jahren) der römischen Liturgie in Frankreich zur allgemeinen